Kaufmännische Agenten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kaufmännische Agenten

Das Recht des Handelsagenten auf Büchereinsicht.

Das kürzlich ergangene Reichsgerichtsurteil, das dem Handelsagenten das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher des vertretenen Hauses unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, hat auch den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin Anlaß zu einer neuen Stellungnahme zu dem Recht des Handelsagenten auf Büchereinsicht gegeben. Die «Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin» veröffentlicht nachstehende bemerkenswerte Ausführungen, wie wir dem «Waren-Agent» entnehmen, die zugleich einen wertvollen Kommentar zu der neuen deutschen Reichsgerichtsentscheidung in sich schließen:

Seit vielen Jahren besteht in Kreisen der Agenten das Bestreben, das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher ihres Geschäftsherrn zu erlangen, damit sie daraus die provisionspflichtigen, nicht von ihnen direkt vermittelten Geschäfte festzustellen imstande sind. Mindestens wünschen sie dieses Recht, wenn begründeter Verdacht gegen die Richtigkeit des ihnen mitgeteilten Buchauszuges besteht. Zwar kann nach § 45 des Handelsgesetzbuches das Gericht von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher im Prozeß anordnen. Die Anordnung liegt aber im richterlichen Ermessen und der Agent kann das Gericht nicht zwingen, selbst wenn der Verdacht vorliegt, daß der mitgeteilte Buchauszug unrichtig ist.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben es für berechtigt erklärt, wenn der Geschäftsherr in den Fällen gehalten ist, seine Bücher vorzulegen, in denen Grund zur Annahme besteht, daß der Bücherauszug nicht mit der erforderlichen Sorgfalt hergestellt ist. Es erschien indes die Frage noch nicht geklärt, ob nicht die Gerichte in solchen Fällen die Vorlage der Bücher regelmäßig anordnen. Bis zur Klärung sollte mit dem Antrag, die Gesetzgebung zu ändern, gewartet werden. Nunmehr scheint die Klärung durch eine neue Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Mai d. J. dahin erfolgt zu sein, daß, wie das Aeltesten-Kollegium es als wünschenswert bezeichnete, bei ordnungswidrigem Verhalten des Geschäftsherrn die Geschäftsbücher vorzulegen sind. Demnach war die abwartende Haltung des Aeltesten-Kollegiums gerechtfertigt. Ein gesetzgeberisches Einschreiten dürfte sich erübrigen.

Den wesentlichen Inhalt der Entscheidung bringen wir wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung im folgenden:

Das Recht des Agenten auf Einsicht in die Geschäftsbücher seines Geschäftsherrn ist aus § 91 H.G.B. nicht zu folgern, denn § 91 gibt ihm nur das Recht auf Mitteilung eines Buchauszuges, nicht aber auf Einblick in die Geschäftsbücher seines Prinzipals. § 91 H.G.B. lautet nämlich:

«Der Handelsagent kann bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte fordern. Das gleiche Recht steht ihm in Ansehung solcher Geschäfte zu, für die ihm nach § 89 die Provision gebührt.»

Dagegen ließe sich das Recht auf Einsicht der Geschäftsbücher aus § 810 B.G.B. herleiten, vorausgesetzt, daß dieser Paragraph Anwendung finden könnte. Er hat folgenden Wortlaut:

«Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist, oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.»

Da § 91 H.G.B. speziell für den Handlungsagenten eine Sonderbestimmung hinsichtlich des Buchauszuges betrifft, war die Frage zu prüfen, ob die Sonderregelung des § 91 H.G.B. nicht die allgemeine Regelung im § 810 B.G.B. ausschließt. Dies ist jedoch vom Reichsgericht mit näherer Begründung verneint worden. Das Reichsgericht prüft dann, ob der Tatbestand des § 810 vorliegt, nämlich, ob die Handelsbücher in dem Eintrag der provisionspflichtigen Geschäfte ein zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten bestehendes Rechtsverhältnis beurkunden und ob der Agent ein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Handelsbücher hat. Mit § 810 sind nicht nur solche Urkunden gemeint, die das ganze Rechtsverhältnis umfassend beurkunden. Vielmehr genügt die rechtliche Beziehung der Beurkundung auf ein solches. Belanglos ist also, daß der zwischen den Parteien bestehende Agenturvertrag außerhalb der Handelsbücher des Geschäftsherrn steht: nach seinem Abschluß stellt jeder Eintrag eines provisionspflichtigen Geschäfts in die Handelsbücher ein Rechtsverhältnis fest, laut dessen, wie der Geschäftsherr gegen den Kunden, so der Agent gegen den Geschäftsherrn gewisse Ansprüche hat. Jedes mit dem Kunden geschlossene provisionspflichtige Geschäft verwirklicht das im Agenturvertrage rechtlich bedungene Provisionsrecht des Agenten. Das betreffende Kundengeschäft des Geschäftsherrn ist somit für den betreffenden Provisionsanspruch des Agenten nicht eine bloße Tatsache, sondern es ist recht eigentlich der rechtliche Grund, durch den der Provisionsanspruch erzeugt wird. Das zweite Tatbestandsmerkmal des § 810, «Wer ein rechtliches Interesse daran hat,» ist auf die Umstände des einzelnen Falles abgestellt und gibt die billige Würdigung und ausgleichende Wahrung der beiderseitigen Rechtsinteressen der freien richterlichen Entscheidung anheim. Dem Interesse des Handlungsagenten steht entgegen das ernste und berechtigte Interesse des Geschäftsherrn an Geheimhaltung seiner Handelsbücher sowie die Gesetzesnorm des § 91 H.G.B., laut welcher dem Interesse des Agenten normalerweise und in erster Linie durch Mitteilung des Buchauszuges genügt werden soll. Wo und soweit aber dieser Rechtsbehelf des § 91 durch vom Geschäftsherrn zu vertretende oder doch in seinem Geschäftsbetrieb liegende Umstände versagt, der Buchauszug nämlich nicht nur vereinzelte, ausnahmsweise Unrichtigkeit, sondern durchschnittliche oder durchgängige Unzuverlässigkeit aufweist, muß das rechtliche Interesse des Agenten im Sinne des § 810 B.G.B. anerkannt werden. § 91 H.G.B. legt dem Geschäftsherrn die Mitteilung eines ordnungsmäßigen Buchauszuges aus ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern auf. Soweit also die dem Agenten mitgeteilten monatlichen Buchauszüge erst auf häufige Bemängelungen hin korrigiert werden, sind alle diese Buchauszüge in ihrer ursprünglichen Form fehlerhafte, dem § 91 nicht entsprechende gewesen. Ihre Verbesserung infolge der Bemängelung des Agenten beseitigt nicht die Tatsache, daß auf die Handelsbücher oder die Buchauszüge kein Verlaß war, beseitigt also nicht den durch ihre ursprüngliche Fehlerhaftigkeit dringend gemachten Verdacht, daß die Buchauszüge auch insoweit unzuverlässig sind, als der Agent ein Material zur Bemängelung nicht besitzt. Nicht erst auf die Einwände des Agenten hin, deren Unterlagen zu erlangen dem Agenten zufällig möglich und zufällig nicht möglich sein kann, sollen die Buchauszüge berichtigt werden, sondern sie sollen von Anfang an ohne jede Mitwirkung, ohne Einwand und Bemängelung des Agenten richtige sein. Anderenfalls ginge der Schutz des § 91 nur soweit, als der Agent anderweit Einblick in die Abwicklung der nicht durch ihn vermittelten, aber dennoch provisionspflichtigen Geschäfte gewinnen kann, statt daß ihm gerade der Buchauszug hierüber vollständigen und richtigen Einblick gibt.